

Satzung

Stand 26. Februar 2013



§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft Leben in Lauf“. Er hat seinen Sitz in Lauf an der Pegnitz. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Ziel des Vereins "Gemeinschaft Leben in Lauf" ist es, Konzepte für neue Lebensformen in der Stadt Lauf zu entwickeln. Daraus sollen Projekte ins Leben gerufen und der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Das dabei erworbene Erfahrungswissen soll erhoben, festgehalten und an die interessierte Öffentlichkeit weiter gegeben werden.

Es ist das Anliegen des Vereins den sozialen Inklusionsprozess in der Stadt Lauf in seinen vielfältigen Aspekten zu fördern, zu begleiten und zu festigen.

Mit Inklusion ist die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen (mit und ohne Behinderung), aller Generationen und aller Nationalitäten am Gemeinschaftsleben gemeint.

Hierfür nutzt der Verein vorhandene lokale Strukturen und Netzwerke und unterstützt Einzelpersonen und Gemeinschaften bei der Entwicklung ihrer eigenen Vorstellung von neuen Lebensformen. Der Verein kann dabei beratend und Impulse gebend fungieren.

Insbesondere gefördert werden soll die Inklusion

- von Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung
- Menschen mit Migrationshintergrund als Beitrag zur
- Völkerverständigung
- älterer Menschen im Sinne der Altenhilfe zur besseren Bewältigung des
- Alltags im Sinne der Nachbarschaftshilfe
- Dieses Ziel soll erreicht werden durch
- gemeinsame Freizeitangebote für Menschen mit und ohne Behinderung
- Schaffung von interkulturellen Gärten
- Kulturelle Veranstaltungen mit Menschen aus verschiedenen Kulturen
- und verschiedenen Generationen
- Austausch und Hilfen zur Integration und Inklusion bei alltäglichen
- Problemen und Schwierigkeiten
- Seminarangebote für Menschen mit und ohne Behinderung

Zudem soll die Forschung auf diesen Gebieten und die Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse gefördert werden.

Diese geschieht

- in Form von Seminaren und Vorträgen
- durch Schaffung einer Internetplattform

Der Verein ist weltanschaulich unabhängig, parteipolitisch und konfessionell neutral.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Alle Mitglieder sind im Verein ehrenamtlich tätig. Sie erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Verein mit ähnlichen Zwecken übertragen. Falls sich solcher nicht findet, der gemeinnützigen PLAN-International Deutschland e.V. unter der Auflage, das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Projekte zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser entscheidet zunächst über eine Mitgliedschaft als Fördermitglied. Über eine Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (4) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Austritt ist zum jeweiligen Jahresende möglich.
- (5) Ein Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied:
 - a. schwer gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - b. sich unehrenhaft verhält oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins beschädigt,
 - c. trotz Mahnungen keine Beitragszahlungen leistet.Gegen den schriftlich ergangenen Ausschlussbescheid kann das Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Beschwerde.
- (6) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder sind die direkt im Verein mitwirkenden Mitglieder. Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.



Gemeinschaft leben in Lauf e. V.

- (7) Wer als nicht stimmberechtigtes Fördermitglied in den Status der aktiven Mitgliedschaft übergehen möchte, kann dies unter Nennung der im Vereinssinne relevanten Tätigkeiten beim Vorstand beantragen. Diese Tätigkeiten sind in der Geschäftsordnung definiert. Der Vorstand bestätigt die aktive Mitgliedschaft evtl. unter Rücksprache mit anderen aktiven Vereinsmitgliedern. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung als aktives Mitglied besteht nicht.
- (8) Lehnt der Vorstand den Antrag unter Angabe seiner Gründe ab, so hat der Antragssteller die Möglichkeit, sein Anliegen der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Entscheidung des Vorstandes zurückzunehmen und das Fördermitglied in den Status der aktiven Mitgliedschaft zu versetzen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht jedoch nicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
- (3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Jedes aktive Mitglied besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht ist auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragbar. Die Vollmacht muss auf eine bestimmte Mitgliederversammlung ausgestellt sein und muss zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Ein Mitglied darf höchstens zwei Fremdstimmen vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Satzung oder das Gesetz schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Abstimmungen müssen geheim erfolgen, sobald ein Mitglied dies verlangt.
- (5) Mindestens einmal im Kalenderjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.



- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, für Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 20 % der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes schriftlich verlangen.
- (10) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder eine von ihm bestellte Person übernommen. Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestellt. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (11) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung ist das Protokoll von Mitgliedern einsehbar und wird auf elektronischem Wege zugestellt. Wer keine elektronischen Zugangswege hat, kann auf Antrag ein schriftliches Protokoll erhalten. Ergänzungen zum Protokoll müssen innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dem Vorstand eingereicht werden.

§ 8 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes; Wahl und Abberufung erfolgen auf Antrag geheim,
- (2) Wahl, Abberufung und Entlastung von zwei Kassenprüfern einschließlich der Entgegennahme ihres Kassenberichtes. Die Wahlen und Abberufungen erfolgen auf Antrag geheim.
- (3) Anweisungen und Aufträge an den Vorstand.
- (4) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (5) Festsetzung der Jahresbeiträge sowie der Umlagen.
- (6) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Personen: der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden/Schriftführer und einem weiteren Mitglied. Die Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.



- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied ernennen. Dies ist innerhalb von 3 Monaten auf einer außerordentlichen / ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen oder die Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung weisungsgebunden. Er entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel.
- (5) Soweit es die finanziellen Mittel zulassen, kann er eine Geschäftsführung einrichten. Für den/die GeschäftsführerIn erstellt er eine schriftliche Geschäftsordnung.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden einvernehmlich gefasst.
- (7) Für Aufgaben und Projekte, die der Vorstand für wichtig hält, die er aber nicht selbst erfüllen kann, beruft er Gremien ein, die in der Regel aus Mitgliedern bestehen, denen aber auch Nichtmitglieder angehören können. Über die Ergebnisse wird auf der Mitgliederversammlung berichtet.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Steht dieser Punkt auf der Tagesordnung, so muss in der Einladung besonders darauf hingewiesen werden und auch der Termin ist so zu wählen, dass möglichst viele aktive Mitglieder teilnehmen können.
- (2) Für die Auflösung müssen 3/4 der anwesenden aktiven Mitglieder stimmen
- (3) Die Mitgliederversammlung beauftragt 2 Liquidatoren zur Abwicklung der Auflösung.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. Februar 2013 in Lauf an der Pegnitz beschlossen und einstimmig verabschiedet.

Geschäftsordnung

Stand 26. Februar 2013



"Aktive Mitgliedschaft" kann erwerben, wer als Fördermitglied zusätzlich durch besondere, dem Verein dienliche Aktivitäten in Erscheinung tritt, z.B. durch Arbeit in einer Fachgruppe, Arbeit im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, im Vorstand, durch Pflege der Webseite oder ähnliche, dem Vereinsleben dienliche und wertvolle Funktionen.

Ein formloser Antrag zur Bestätigung der aktiven Mitgliedschaft mit einer kurzen Beschreibung der Aktivität kann an den Vorstand gerichtet werden.

Das "aktive Mitglied" genießt Stimmrecht im Sinne des Vereinsrechts, das "Fördermitglied" nimmt an den öffentlichen Vereinsversammlungen lediglich als nicht stimmberechtigtes Mitglied teil.

Der Vorstand kann den Antrag eines Fördermitglieds auf aktive Mitgliedschaft unter Angabe entsprechender Gründe ablehnen. Das Fördermitglied kann dann die aktiven Mitglieder der Mitgliedsversammlung um erneute Prüfung des Antrags anrufen. Die aktiven Mitglieder der Mitgliedsversammlung haben die Befugnis einem vom Vorstand abgelehnten Antrag mit einfacher Mehrheit stattzugeben.